

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 80 (1935)
Heft: 16

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 18. April 1935, Nummer 9

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

18. APRIL 1935 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

29. JAHRGANG • NUMMER 9

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht pro 1934 – Revisionsentwurf für das Reglement für das Presskomitee des ZKLV – Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Ausserordentliche Jahresversammlung.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht für 1934.

(Fortsetzung.)

2. Besoldungsstatistik.

Die Besoldungsstatistikerin, Fräulein M. Lichti, Winterthur, berichtet:

Ausser den Auskünften an die Kollegen im eigenen Kanton wurde auch von St. Gallen, Zug und Glarus Material aus unserer Statistik gewünscht, in der Hoffnung, durch den Vergleich mit dem Kanton Zürich den Abbau-Tendenzen in jenen Kantonen wirksam zu begegnen. Ferner wurden dem Schweiz. Lehrerverein die nötigen Angaben über die Besoldungen im Kanton Zürich übermittelt für seine schweizerische Besoldungsstatistik, die sich zum erstenmal im Schweiz. Lehrerkalender für das Jahr 1935 (S. 244–249) zusammengestellt findet.

Unser Kanton führte im Jahre 1934 einen Abbau von 5 % durch auf den Besoldungen der staatlichen Beamten, und die Abstimmung vom 28. Mai gab dem Kantonsrat die Ermächtigung, diesen Abbau auch an den Gehältern der Lehrer und Pfarrer vorzunehmen.

Eine Umfrage bei allen 172 Schulgemeinden des Kantons sollte feststellen, ob und welche Gemeinden den 5 %igen Abbau auch an ihrem Anteil an der Grundbesoldung vornehmen und wieweit der Abbau die Gemeindezulagen betrifft. Die Ergebnisse dieser Umfrage wurden in Form einer bezirkswisen Uebersicht den Sektionspräsidenten zugestellt, wo sie den Kollegen zur Einsicht zur Verfügung stehen.

In einer Eingabe an den Regierungsrat nahm der Vorstand des ZKLV Stellung zum Besoldungsabbau und dann wiederum in einer Eingabe zum Finanzbericht des Regierungsrates und verteidigte die für die gesamte Lehrerschaft wichtigen Positionen. Ein Angriff auf die Besoldung und Gleichstellung der Lehrerinnen wurde nicht nur in unserer Eingabe, sondern in den Ratsverhandlungen durch Herrn Erziehungsdirektor Dr. Wettstein energisch zurückgewiesen.

In der Frage der ausserordentlichen Staatszulagen wird eine neue Regelung und Einteilung der Gemeinden erfolgen. Die Krisenzeit äussert sich in den Industriegemeinden durch einen starken Rückgang des Steuerertrages und eine Erhöhung des Steuerfusses, wobei die Lehrerschaft sowohl durch den teilweise sehr schmerzhaften (bis 100 % der Gemeindezulage!) Abbau als auch durch die höhere Besteuerung der Besoldung betroffen wird und so das ihrige mitträgt an der Schwere der Zeit.

Bei erfolgten Aenderungen in den Ansätzen der Gemeindezulagen ist die Besoldungsstatistikerin den Kollegen für Mitteilung dankbar, um ihrerseits die Auskünfte aus der Statistik möglichst den Tatsachen entsprechend geben zu können.

Arbeitsübersicht.

	Zahl der Auskünfte	
	1933	1934
Obligat. und freiwill. Gemeinde-Zulagen	4	3
Ausserordentliche Staatszulage	—	1
Besoldung in bestimmten Gemeinden	1	2
Bezahlung von fakultativem Unterricht	1	1
Militärdienst	1	1
Gemeinde-Ruhegehälter	1	1
Rückkehr in den Schuldienst	1	—
Steigerung der Gemeinde-Zulage	1	—
Berechnung der Besoldung	1	4
Unterschied zwischen Primar- und Sekundarlehrer-Besoldung	2	1
Besoldung im Kanton Zürich	—	2
	13	16

3. Rechtshilfe.

Wie immer hatte sich der Vorstand auch im vergangenen Jahr sehr oft mit Geschäften rechtlicher Natur zu befassen. Glücklicherweise ist der Vorstand oft in der Lage, selber zu entscheiden und Rat zu erteilen. Trotzdem mussten 1934 17 neue Rechtsgutachten (Nr. 187—203) gegenüber deren 11 im Jahre 1933 registriert werden. Diese ungewöhnliche Zahl von Rechtsgutachten in einem Jahr ist durch drei Umstände bedingt: Eingemeindung in Zürich, Nichtbestätigung einiger verheirateter Lehrerinnen anlässlich der Bestätigungsverfahren, Lohnabbau infolge der Krise. Es ergaben sich dabei rechtlich ganz neue Situationen, die auf Grund alter Gutachten nicht beantwortet werden konnten. 15 von diesen Gutachten wurden von unserem Rechtskonsulenten, Herrn Dr. W. Hauser, Rechtsanwalt in Winterthur, verfasst, ein Kontrollgutachten trägt die Unterschrift von Herrn Dr. E. Curti, Rechtsanwalt in Zürich, und ein Gutachten wurde uns in freundlicher Weise von dritter Seite zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen wurde der Rechtskonsulent mündlich konsultiert. Die Totalausgaben für die Rechtsberatung beliefen sich auf Fr. 811.30 (1933: Fr. 739.60).

Im folgenden sollen die wichtigsten, allgemein interessierenden Gedanken der Rechtsgutachten in aller Kürze wiedergegeben werden:

Als mit dem Zeitpunkt der Eingemeindung (1. I. 1934) die Lehrer der ehemaligen Vorortsgemeinden in den Dienst der städtischen Schulen übertraten, musste u. a. deren Verhältnis zur städtischen Zusatzversicherung (betr. Witwen- und Waisenrenten) geregelt werden, und es waren z. B. folgende wichtige Fragen zu lösen:

a) Werden die Dienstjahre vor dem 1. I. 1934 für die Zusatzversicherung angerechnet?

b) Wer hat das Eintrittsdefizit zu übernehmen?

c) Einige Vorortsgemeinden hatten schon vor der Eingemeindung für ihre Lehrkräfte Zusatzversicherungen (zum Teil eigene Kassen, zum Teil Verträge mit privaten Versicherungsgesellschaften). Es musste untersucht werden, wie die Deckungskapitalien der eigenen Kassen und die Rückkaufswerte der privaten Versicherungen zu verwenden seien; im speziellen ergaben sich folgende Fragen: Ist ein Ueberschuss der Deckungskapitalien den Vorortversicherten auszahlbar oder geht er in die städtische Versicherungskasse? Kann die Stadt aus dem Rückkaufswert ein Darlehen abzahlen, welches die Vorortsgemeinde, um das Eintrittsdefizit decken zu können, beim Abschluss des Versicherungsvertrages abgeschlossen hatte, oder muss der Rückkaufswert voll und ganz zur Deckung des Eintrittsdefizites in die städtische Kasse verwendet werden? — Diese Fragen, welche für die Betroffenen von grosser finanzieller Bedeutung — bis zu mehreren hundert Franken Nachzahlung pro Lehrer — waren, werden durch die Gutachten 193, 198 und 199 abgeklärt: Im Eingemeindungsgesetz vom 5. VII. 1931 wird keine von diesen Fragen berührt. Nach der Gemeindeordnung vom 15. I. 1933 für die erweiterte Stadt Zürich regelt der Stadtrat die Aufnahmebedingungen in die Versicherungskasse. Die Fragen unter a und b werden also durch den Stadtrat in eigener Kompetenz entschieden. Da, wo aber schon früher Zusatzversicherungen bestanden haben, dürfen beim Uebergang in die städtische Versicherung die Rechtsansprüche im Umfange der bisherigen Versicherungsleistungen nicht verletzt werden; andererseits bestehen über diese Versicherungsleistungen hinaus für die Versicherten keine weiteren Ansprüche, woraus sich ergibt, dass 1. die Stadt einen Rückkaufswert zuerst zur Deckung des Eintrittsdefizites zu verwenden hat, damit die bisher Versicherten ohne Neubelastung auch bei der Stadt in den gleichen Versicherungsanspruch kommen, dass 2. Ueberschüsse in Deckungskapitalien nicht an die Versicherten abgeführt werden müssen.

Die Gutachten 189, 196 und 197 befassen sich mit korporativen Rechten der Lehrerschaft. Sämtliche Lehrkräfte an den Volksschulen der Stadt Zürich bilden einen städtischen Gesamtkonvent, dem aber die Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Hausaltungslehrerinnen und Hortnerinnen nicht angehören. Durch ein Rechtsgutachten musste abgeklärt werden, dass der gleiche Ausschluss auch für die Konvente in den einzelnen Schulkreisen Gültigkeit habe. — Die Kreiskonvente haben bei der Bestellung von Aemtern (Schulplanordner, Hausvorstände usw.) zuhanden der Schulpflege ein Vorschlagsrecht, dem aber lediglich der Charakter eines unverbindlichen Gutachtens zukommt. Immerhin, sagt das Rechtsgutachten, sollte es für die Wahlbehörde selbstverständlich sein, dass sie die Vorschläge der Lehrerschaft nur dann unberücksichtigt lässt, wenn materielle Gründe gegen einen Vorgesprochenen sprechen. — Wenn sich bei solchen Vorschlägen zuhanden der Kreisschulpflege die Konvente nicht einigen können, kommt zur Weiterleitung an die Schulpflege nur die Nomination der Mehrheit in Frage, der Vorschlag der Minderheit kann nicht weitergeleitet werden. — Wo in grossen Schulverhältnissen nicht mehr alle Lehrer den Pflegesitzungen beiwohnen können, erhebt sich die Frage, ob die Vertreter der Lehrerschaft gegenüber den sie wählenden Konventen unabhängig bleiben, m. a. W., ob sie nach

Instruktionen zu stimmen haben oder nicht. Das Gutachten sagt: Wenn die lokalen Verhältnisse nur eine Vertretung der Lehrerschaft ermöglichen, dann sollte es «bei aller Wahrung der individuellen Meinungsfreiheit die vornehmste Aufgabe der Vertreter der Gesamtheit der Lehrerschaft sein, deren Gesinnungsrichtung zur Geltung zu bringen».

Die Gutachten 190 und 187 befassen sich mit Lohnabbaufragen. In einem Gutachten wird festgestellt, dass die Gemeinden die Gemeindezulagen bis zum Betrage der obligatorischen Gemeindezulage abbauen können, auch dann, wenn durch die obligatorische Gemeindezulage der Mietpreis für die sog. «Lehrerwohnungen» nicht mehr erreicht wird, d. h., die Gemeinden dürfen ihre «Lehrerwohnungen» teurer vermieten als die obligatorische Gemeindezulage, die gemäss Leistungsgesetz von 1919 dem Schätzungswert einer Wohnung im Jahre 1918 zu entsprechen hat. (Für Steuererklärungen ist festzuhalten, dass der Betrag für die obligatorische Gemeindezulage nicht unter Naturalleistungen einzutragen ist.) — Das andere Gutachten ist der Auffassung, dass die Entschädigung für einen fakultativen Unterricht, der gewissermassen automatisch in jeder Sommersaison vom alten Amtsinhaber übernommen wird, nicht nach Beginn der Saison noch geändert werden kann, denn Treu und Glauben verlangen, dass Aenderungen vor Beginn der Saison bekannt gegeben werden.

Gutachten 188: Naturalleistungen unterliegen der Einschätzung durch die Steuerorgane; das trifft auch zu für obligatorische Gemeindezulagen (sog. Wohnungsentschädigung), wenn sie in der Steuererklärung unter Naturalleistungen eingesetzt werden.

Nachdem die Nichtbestätigung einiger verheirateter Lehrerinnen Tatsache geworden war, wurde die Frage evtl. Entschädigungen an die Weggewählten in einem Kontrollgutachten (195) nochmals geprüft (ein Gutachten des Jahres 1933 hatte sich schon mit dieser Frage befasst). Das schon erwähnte Gutachten von dritter Seite (202) befasst sich mit der gleichen Frage. Alle Gutachten kommen eindeutig zum Schluss, dass ausser dem in § 22 des Leistungsgesetzes von 1919 genannten (Anspruch auf die gesetzl. Barbesoldung plus Dienstalterszulagen während eines Vierteljahres vom Ablauf der Amtsdauer an) kein gesetzliches Recht auf irgendwelche Entschädigung, Pension usw. besteht. Interessant ist der Hinweis auf die Pensionsmöglichkeit in dem Fall, wo eine ohne subjektives Verschulden nicht mehr bestätigte Lehrerin bzw. Lehrer nach der Wegwahl infolge plötzlich eingetretener Invalidität ausserstande wäre, seinen Beruf, z. B. an einer neuen Verweserei, auszuüben.

Das Gutachten 201 bestätigt, dass der folgende Artikel einer Gemeindeordnung zu Recht besteht: «Ist nur ein Kandidat infolge Berufung vorgeschlagen, so kann der Name auf dem Stimmzettel vorgedruckt werden, und es kann mit ja oder nein gestimmt werden. Dabei entscheidet das absolute Mehr nach Abzug der leeren Stimmen.» Die leeren Stimmen werden also nur bei Bestätigungswahlen zu den bejahenden gezählt.

Für Beschwerden über Lehrer, welche Eltern bei den Behörden anbringen wollen, laufen keine Fristen. Es liegt selbstverständlich vollkommen im Ermessen der Pfllege, mit welchem Grade von Energie sie eine Beschwerde abweisen will. Das gleiche Gutachten (191) rät im bestimmten Fall von einer Ehrverletzungsklage ab.

Pflegepräsident und Schulgutsverwalter sind ohne Beschlussfassung der Pflege nicht befugt, einen (Miet-) Vertrag zu kündigen, da es sich hiebei nicht um eine formelle Verfügung und auch nicht um eine materielle Verfügung von geringer Bedeutung handelt. Eine Präsidialverfügung darf zudem keine Gegenzeichnung aufweisen, da sonst der falsche Anschein eines Pflegebeschlusses erweckt wird (Nr. 192).

Innerhalb eines Wahlkreises kann ein Lehrer durch Pflegebeschluss an einen andern Schulort versetzt werden. Ein Rekurs an die Bezirksschulpflege könnte nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sich die Versetzung ausschliesslich als Disziplinar-massnahme und nicht als administrative Zweckmässigkeit kennzeichnete (Nr. 194).

Das Gutachten 203, das die Haftpflicht des Lehrers behandelt, weist darauf hin, dass zuerst entschieden sein muss, ob der Lehrer ein Staatsbeamter ist oder nicht, denn der Staatsbeamte haftet den Privaten für den in Ausübung seines Amtes durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführten Schaden; der Private haftet für Schaden durch Fahrlässigkeit ganz allgemein — also auch leichte Fahrlässigkeit. Als wichtig aus diesem Gutachten müssen ferner festgehalten werden: Ein Lehrer ist nicht verpflichtet, Wertgegenstände seiner Schüler zur Aufbewahrung entgegenzunehmen; Schadenersatzbegehren müssen innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob gemeindliche Bestimmungen, wonach Ehegatten von schon im Gemeindedienst stehenden Beamten nicht für den Dienst in der Gemeinde angestellt werden können, auch auf Lehrer, bzw. deren Gatten, angewendet werden können, definiert der Rechtskonsulent im Gutachten die Stellung des Lehrers wie folgt: Der Lehrer ist ein von der Wählerschaft der Schulgemeinde gewählter, von Staat und Gemeinde besoldeter Bediensteter der staatlichen Schule.

4. Darlehen und Unterstützungen.

Bericht des Quästors A. Zollinger: Der Quästor des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins erstattete dem Vorstand zweimal, je auf Ende Juni und Ende Dezember Bericht über den Stand der Darlehenskasse und die Pflichterfüllung der Darlehensschuldner. Im Verlaufe des Rechnungsjahres musste der Vorstand vier Darlehensgesuchen entsprechen. Ein Schuldner hat im Verlaufe des Jahres sein Darlehen zurückbezahlt, so dass der ZKLV am 31. Dezember 1934 fünf Schuldner (1933: zwei) mit einer Summe der Darlehen von 2200 Fr. (1933: 600 Fr.) an Kapital und Fr. 92.20 (1933: Fr. 60.35) an Zinsen hatte. Zwei der neuen Schuldner kommen ihren Verpflichtungen regelmässig nach, währenddem die Lage der drei andern so ist, dass ihnen vorläufig sowohl die Amortisationen als auch die Zinsen gestundet werden müssen.

Dafür sind die Unterstützungsstellen verhältnismässig wenig in Anspruch genommen worden. Die total 90 Fr. Unterstützungen (1933: Fr. 537.90) wurden in drei Beträgen zu 10 Fr., je einem zu 20 Fr. und zu 40 Fr. an arme ausländische, zum Teil aus politischen Gründen landesflüchtige Kollegen ausbezahlt. Merkwürdigerweise figurieren einige «alte Kunden» nicht in der Rechnung 1934. — Die Unterstützungsstellen sind immer noch bei J. Binder, Winterthur, und H. C. Kleiner, Zollikon. (Forts. folgt.)

Revisionsentwurf

für das

Reglement für das Presskomitee des ZKLV

Schrägschrift im Text bedeutet Neuerung.

1. Das Presskomitee ist eines der in § 16 der Statuten des ZKLV genannten Organe des Vereins.
2. Das Presskomitee besteht aus dem Kantonalvorstand und den von den Sektionen bezeichneten Vertretern. Mit Ausnahme der Sektion Zürich, die drei Mitglieder, und Winterthur, die zwei wählt, hat jede Sektion einen Vertreter im Presskomitee (§ 27 der Statuten).
3. Das Presskomitee tritt auf den Ruf des Kantonalvorstandes zusammen.

Gemäss bisherigem § 3 musste das Presskomitee «ordentlicherweise einmal zu Beginn einer Amtsdauer» zu einer Sitzung einberufen werden. Wenn keine Geschäfte vorliegen, sollte diese Versammlung keine statutarische Verpflichtung sein. — Die Pflicht zur Orientierung des Presskomitees über seinen Aufgabenkreis lässt sich im folgenden neuen § 4 festlegen.

4. *Zu Beginn einer Amtsdauer macht der Kantonalvorstand die Mitglieder des Presskomitees auf ihre Obliegenheiten aufmerksam.*
5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Presskomitees beträgt vier Jahre (§ 15 der Statuten).
6. Die Vertreter im Presskomitee sind von Amtes wegen Delegierte der Sektion in die Delegiertenversammlung des ZKLV (§ 28 der Statuten).
7. Aufgabe des Presskomitees ist es, für Gesetzesvorlagen, für die der ZKLV einzustehen beschlossen, *und bei Bestätigungswahlen* in der Presse zu wirken.
8. Die Mitglieder des Presskomitees sind verpflichtet, den Kantonalvorstand über Angriffe auf Schule und Lehrerschaft in der Lokalpresse sofort unter Einsendung der Belege aufmerksam zu machen.
9. Die Mitglieder des Presskomitees sind die Berichtserstatter der Sektionen für den «Päd. Beobachter», für welche Arbeit sie zu entschädigen sind.
10. Die Mitglieder des Presskomitees beziehen bei Teilnahme an Versammlungen des Presskomitees aus der Vereinskasse Fahrtschädigung (§ 12 der Statuten).

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Ausserordentliche Jahresversammlung vom 26. Januar 1935 in Zürich.

(Schluss.)

Die Aussprache eröffnet Dr. J. Witzig, Zürich, mit einer klar formulierten Gegenüberstellung der beiden Anträge. Beide stimmen darin überein, dass sie die Hebung der Sekundarschule vom gleichzeitigen Ausbau der Oberstufe abhängig machen. Während aber der Vorstand die grundsätzliche Lösung zurückstellt, sie in der Gestaltung des Sofortprogramms lediglich im Auge behält, sieht der Gegenvorschlag eine grundsätzliche Aenderung durch das Aufgehen der Oberstufe in der Sekundarschule vor. Die Differenzierung ist jedoch nur eine scheinbare, weil für beide Klassen

die nämlichen Lehrer verlangt werden; der Unterschied ist kein wesentlicher, nur ein gradueller. Die Tatsache der verschiedenen Begabung wird durch die Vorlage berücksichtigt, vom zweiten Referenten verwischt. Die Werkklasse gewinnt nicht dadurch, dass sie von Sekundarlehrern unterrichtet wird, sondern von Lehrern, die ganz auf sie eingestellt sind. Dafür sollen sie aber auch eine entsprechende Ausbildung erfahren. Auch die Frage der Ausbildung der Sekundarlehrer kann durch die Revision der Lehrerbildung im allgemeinen unsere Aufmerksamkeit erfordern. Die heutige Vorlage verleiht der Sekundarschule jedenfalls wieder eine festere Stellung zwischen Primar- und Mittelschule.

W. Furrer, Effretikon, macht die demagogische Gleichheitspropaganda teilweise für die Missachtung der Oberstufe verantwortlich; aber es ist doch kurzichtig, das Volk mit einer blossen Namensänderung befriedigen zu wollen. Er stellt den Antrag, das Idealprogramm der Lehrerschaft vollständig bekannt zu geben und eine grundsätzliche Aussprache anzustreben, damit dem Erziehungsrat eine unbedingte Antwort erteilt werden kann. *H. Leber*, Zürich, ist von keinem Vorschlag ganz befriedigt. Den Antrag Huber lehnt er ab, weil nur das Klassenlehrersystem der Oberstufe gerecht wird und der gleichzeitige Unterricht an den beiden Schulabteilungen nicht durchführbar ist. Im Vorschlag des Vorstandes fehlt die deutlich ausgesprochene völlige Trennung der beiden Schultypen bei Loslösung der Oberschule von der Primarschule. In diesem Sinne stellt Leber einen Abänderungs- und Zusatzantrag zur Antwort auf die Frage 3.

H. Brandenberger, Zürich, möchte die Oberschule in die Sekundarschule eingliedern, um ein altes Unrecht gutzumachen. Weil er jedoch zugeben muss, dass die Parallelschaltung der A- und B-Klassen durch zwei Lehrer nicht möglich ist und die verschiedenen Anforderungen an den gleichen Lehrkörper eine zu starke Belastung darstellen, auch das Fachgruppensystem für die B-Klasse nicht geeignet ist, stellt er den Vermittlungsantrag, für diese Abteilung der Sekundarschule besondere Lehrer der gewerblich-werkkundlichen Richtung nach dem Arbeitsprinzip und in Französisch und Kunstfächern heranzubilden.

J. Böschenstein, Zürich, ist einverstanden mit der Beschränkung auf die Fragen 3 und 4; er wünscht aber, die Möglichkeit offenzuhalten, sich später über die Frage des 9. Schuljahres auszusprechen, das er als eine Voraussetzung für den Ausbau betrachtet.

A. Witzig, Zürich, dankt im Namen der Lehrer an der Oberstufe für die Zustellung der Diskussionsvorlage und die Einladung zur heutigen Versammlung. Inzwischen haben die Kollegen an der 7./8. Klasse die Fragen, die mit der Reorganisation zusammenhängen, in einer ersten Besprechung diskutiert und den Zusammenschluss zu einer eigenen Konferenz auf kantonalem Boden beschlossen. Auch Witzig kann sich mit dem Vorschlag Huber nicht befreunden, weil der gleichzeitige Unterricht an beiden Abteilungen nicht denkbar ist und die Trennung «nach Begabung» neue Schwierigkeiten bereitet. *Th. Frauenfelder*, Mettmensetten, sieht in der Rückweisung von Schülern von der Sekundarschule und dem dadurch bedingten Anschluss von verschiedenen Berufen einen schweren Nachteil; die Reorganisation sollte so durchgeführt werden, dass sie einen grösseren praktischen Erfolg sichert; in dieser Hinsicht bietet der Vorschlag Huber mehr Aussichten.

E. Schulz, Zürich, geht von der schwierigen Doppelstellung der Sekundarschule aus, die neben der seelischen und geistigen Wandlung unseres Volkes für die unbefriedigenden Zustände verantwortlich zu machen ist. Unter diesen Umständen eine dritte Aufgabe übernehmen zu wollen, hiesse die Stellung vor allem auch im Hinblick auf den Anschluss an die Mittelschulen gefährden, der durchaus nicht als quantité négligeable betrachtet werden darf. Der Redner nimmt den Vorstand gegenüber dem Vorwurf Hubers in Schutz, als habe er die grundsätzlichen Forderungen wegen der gegenwärtigen Schwierigkeiten preisgegeben. Angesichts der grossen Hemmnisse, die auch dem kleinsten Fortschritt entgegenstehen, ist es einfach klug gehandelt, sich mit dem Erreichbaren zu begnügen und der endgültigen Lösung vorzuarbeiten. Der Antrag Brandenberger, der die klaren Begriffe verwischt, ist abzulehnen.

A. Meister, Rafz, stellt unter allgemeinem Beifall den Ordnungsantrag auf Abstimmung über die Fragen 3 und 4 des Amtlichen Schulblattes. Vorher erhält der zweite Referent *Karl Huber* das Wort für eine kurze Erklärung: Er betont, dass er von Anfang an für die Differenzierung eingetreten, in seinen heutigen Ausführungen dagegen nicht die gleichen Lehrmittel befürwortet habe. Das Idealprogramm hat ihm besser gefallen als die jetzige Vorlage. Huber nimmt für sich die persönliche Freiheit in Anspruch, trotz des zu erwartenden Konferenzentscheides auch weiterhin für die Einheitsschule einzustehen, die für ihn nicht nur eine pädagogische, sondern auch eine politische Angelegenheit bildet.

In der Abstimmung werden die Zusatzanträge von Leber und Furrer mit grossem Mehr abgelehnt. In eventueller Abstimmung wird der Antrag Huber mit 38 gegen 33 Stimmen dem Vermittlungsantrag Brandenberger vorgezogen.

Die Hauptabstimmung ergibt 132 Stimmen für Punkt 3 und 4 der Vorlage des Vorstandes, während nur 8 Stimmen auf den Antrag Huber entfallen.

Die Konferenz lehnt damit die «obligatorische Sekundarschule mit Fähigkeitsklassen» ab und fordert den Ausbau der 7./8. Kl. zu einer vollwertigen, selbständigen Abteilung neben der Sekundarschule. Dieses Ziel soll erreicht werden durch richtige Handhabung der Promotion auf allen Schulstufen, eine Vorprüfung im letzten Quartal der 6. Klasse, vermehrten Zusaumenzug der 7./8. Kl. am Sekundarschulort, fakultativen Französischunterricht an dieser Abteilung und eine besondere Ausbildung ihrer Lehrer. Der Lehrplan der Sekundarschule ist zu revidieren und die Zahl ihrer ungeteilten Schulen zu vermindern.

Ergänzend gibt *K. Stern*, Bauma, bekannt, dass der Zusatzantrag Furrer sich nur auf Punkt 2 bezog, deren Formulierung in der Bezirkskonferenz Pfäffikon als ein Ausweichen auf die klar gestellte Frage empfunden wurde.

Zu den Antworten auf die Fragen 1, 2 und 5 liegen, abgesehen von dem Vorbehalt Böschenstein, keine abweichenden Anträge vor, weshalb sich eine Diskussion hier erübrigt.

Mit dem Dank für den zahlreichen Besuch, die rege Beteiligung und den schönen Verlauf schliesst der Präsident um 17.45 Uhr die Tagung.

Zur gef. Notiznahme: Wegen technischen Rücksichten musste in Nr. 8 die Tabelle «Mitgliederbestand» aus dem textlichen Zusammenhang herausgenommen werden. Infolge Versehens unterblieb leider ein Hinweis.